Rahmenzuweisungen der BWFGB

RZ Seniorenarbeit						
PSP-Elemente	**PSP-Element-Bezeichnung**	**Zweckbestimmung**	**IST 21**	**PLAN 22**	**Vorschlag 23**	**Vorschlag 24**
3-22702010-100002.01-04	Seniorentreffs	Betriebskosten	38.055 €	49.000 €	50.000 €	50.000 €
3-22702010-100002.05	Seniorenbeirat	gemäß PSP-Element	5.122 €	4.000 €	5.000 €	5.000 €
3-22702010-100002.06	Zuwendungen Seniorenarbeit	Zuwendungen	108.314 €	137.000 €	125.000 €	125.000 €
3-22702010-100002.07	Seniorenbeirat Aufwandsentschädigung	gemäß PSP-Element	5.607 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
3-22702010-100002.08	Seniorenarbeit allg.	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten in Zusammenhang mit der offenen Senior:innenarbeit	0	0	10.000 €	10.000 €
		Summe	**157.099 €**	**198.000 €**	**198.000 €**	**198.000 €**

Erläuterungen der Haushaltsabteilung:

Fachaussschuss Kultur (SGI)

Fachamt Sozialraummanagement (SR)

Bewirtschaftung Seniorentreffs: Bisheriger Ansatz wird aufgrund von gesteigerten Bewirtschaftungs- und Energiekosten um 1.000 € erhöht.
Seniorenbeirat: Der Anteil für den Seniorenbeirat wird um 1.000 € erhöht, um dem Seniorenbeirat mehr Budget für Projekte wie etwa der Notfallmappe zu ermöglichen.
Zuwendungen offene Seniorenarbeit: Bisheriger Ansatz wird um 12.000 € gekürzt, um jeweils 1.000 € für Betriebskosten der Seniorentreffs und für den Seniorenbeirat sowie 10.000 € für allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Seniorenarbeit zur Verfügung zu stellen.
Allgemeine Tätigkeiten in Zusammenhang mit der offenen Senior:innenarbeit: 10.0000 € für Projektkosten für die hauptsächlich ehrenamtliche Seniorenarbeit, z.B. Fachtagungen.

Erläuterungen aus dem Haushaltsvoranschlag 2023/2024

Die Zuweisungen im Bereich der Seniorenarbeit sind ab dem Haushaltsjahr 2023 in dem Einzelplan 3.2 der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke veranschlagt. Die Ermächtigungen wurden zuvor im Einzelplan 4.0 der Sozialbehörde veranschlagt.

Für die Seniorenarbeit in den Bezirken sind Mittel als Rahmenzuweisung auf der Grundlage des § 71 SGB XII veranschlagt. Ziel der gesetzlichen Grundlage ist es, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Demografische und gesellschaftliche Veränderungen wirken sich in vielfältiger Weise auf die bezirkliche offene Seniorenarbeit aus. Die Zahl der älteren Menschen nimmt kontinuierlich zu. Zwischen 2018 und 2035 wird mit einem Anstieg bei den 65-Jährigen und älteren um rund 80.000 Menschen gerechnet. Auch die Zahl der Grundsicherungs- und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die 60 Jahre und älter sind, nimmt zu und lag im Juli 2021 bei 30.524 Personen (ambulant). Hinzu kommen vielfältige Lebensplanungen und -gestaltungen der Seniorinnen und Senioren, die unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen an eine attraktive Seniorenarbeit mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund gilt es, die offene bezirkliche Seniorenarbeit partizipativ und quartiersorientiert im Sinne eines differenzierten Altersbildes auf der Basis gemeinsam zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern unter Beteiligung des Landes-Seniorenbeirats und der Wohlfahrtsverbände erarbeiteter Leitlinien weiterzuentwickeln.

Die Mittel der Rahmenzuweisung bestehen aus einem Sockel für die Bezirks-Seniorenbeiräte, die bezirklichen Pflegekonferenzen und ggf. im Bezirk vorhandene zentrale Angebote sowie aus einem auf der Basis von Indikatoren ermittelten Teil (Anteil an Grundsicherungsempfängern und Anteil an Einpersonenhaushalten jeweils der Altersgruppe der 60-Jährigen und älter). Um die fachlich-inhaltliche Arbeit der Seniorentreffs zu stärken, werden den Bezirksämtern seit 2019 zusätzlich zu der Rahmenzuweisung Sondermittel zur Erhöhung der Pauschalen für die Seniorentreffs in Höhe von 2.000 Euro pro Seniorentreff pro Jahr zur Verfügung gestellt.